

Die Menschenwürde
begründet die
Grundrechte.

Die Grundrechte
konkretisieren
den abstrakten
Wert der
Menschen-
würde.

„Die **Würde des Menschen** ist
unantastbar. Sie zu achten und
zu schützen ist Verpflichtung
aller staatlichen Gewalt.“
(Art. 1 Abs. 1 GG)

Der Staat ermöglicht
durch Teilnahmerechte
die politische Mitwirkung
aller:



Art. 17 GG:
Petitionsrecht:
Recht zur Beschwerde bei
Behörden und Parlament



Art. 33 Abs. 2 GG:
Übernahme öffentlicher
Ämter



Art. 38 GG:
Wahlrecht



Der Staat sichert durch
Leistungsrechte die
soziale Teilhabe aller:



Art. 6 Abs. 4 GG:
Schutz von Müttern



Art. 12 Abs. 1 GG:
Freie Wahl der
Ausbildungsstätte

Der Staat schützt durch
Freiheitsrechte das Indi-
viduum vor Übergriffen der
staatlichen Gewalt:



Art. 2 GG:
Freie Entfaltung der
Persönlichkeit, Leben,
körperliche Unversehrtheit



Art. 3 GG:
Diskriminierungsverbot



Art. 4 Abs. 1, 2 GG:
Religionsfreiheit



Art. 5 Abs. 1 GG:
Meinungs- und
Pressefreiheit



Art. 8 GG:
Versammlungsfreiheit



Art. 10 Abs. 1 GG:
Brief-, Post- und
Fernmeldegeheimnis

Menschenrechte, wie z.B. das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG), kommen jeder Person zu, während Bürgerrechte, wie z.B. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), nur für deutsche Staatsangehörige gelten. Die Grafik zeigt ausgewählte Beispiele der Grundrechte im deutschen Grundgesetz.